

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;

Fortgesetzter Betrieb der bestehenden Mastschweinehaltung (2.990 Tierplätze), Erhöhung des Endmastgewichts von 115 kg auf 130 kg durch Herrn Markus Wimmer auf dem Grundstück Fl.Nr. 780/1, Gemarkung Mirskofen, Markt Essenbach;

**§ 16 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV;
Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

Aktenvermerk

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 u. 4 UVPG sowie § 7 Abs. 1 UVPG analog u. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Immissionsschutz:

Für die Anlage ist gemäß § 9 Abs. 2 u. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur UVP durchzuführen als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Einschätzung des zuständigen Umweltschutzingenieurs wirkt sich die Änderung nicht relevant aus. Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Naturschutz:

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung werden die gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien untersucht und in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit geprüft, aus welcher sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Zur Beurteilung wurde ein Wirkraum von 1 km Radius um das geplante Vorhaben betrachtet.

Nummer	Beschreibung	Betroffenheit	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG Nächstes FFH-Gebiet „Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal) Nr. 7341-371 liegt 10 km entfernt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG Nächstes Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“ liegt 8 km entfernt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG Nächstes Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“, nächstes Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ Nr. LSG-00524.01	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.5	Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG Nächstes Naturdenkmal „Kreuzlinden südlich Ginglkofen“ liegt 2 km entfernt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG Nächster geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Almenhof“ liegt knapp 9 km entfernt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Umfeld befinden sich jedoch zwei Biotope:

Biotopnummer	Kurzbeschreibung	Stickstoffempfindlichkeit
7338-0177	Feldgehölz und Hecke nördlich Gaunkofen	nein
7339-0100	Feldgehölz westlich Ginglkofen	nein

Diese Biotope werden vom Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Grundlage für die Einstufung als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp bzw. Habitat ist die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (online) veröffentlichte Liste „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“. Im Wirkraum des Vorhabens (1 km) befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotope gemäß genannter Prüfliste.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen **keine besonderen örtlichen Kriterien** vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anbelangt, so ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft nach überschlüssiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind. An den Anlagen selbst ändert sich nichts. Es erfolgt lediglich eine Erhöhung des Mastgewichtes der Tiere.

Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Landshut, 05.01.2022
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

Gangkofer
Verwaltungsobersinspektor